

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

LRH 10 A 3 - 1998/6

**"Prüfung der Organisation der Bezirksverwaltungsbehörden
hinsichtlich der Vollziehung diverser Gesetze unter besonderer
Beachtung der Differenz zwischen verhängten Strafen und
eingenommenen Strafgeldern"**

I. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Steiermärkische Landtag hat in der 36. Sitzung der XIII. Gesetzgebungsperiode vom 19. Mai 1998 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Landesrechnungshof wird aufgefordert, die Organisation der Bezirksverwaltungsbehörden in bezug auf Vollziehung des Ausländerbeschäftigungs-, des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungs-, des Arbeitszeit- sowie des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (mit zugehörigen Verordnungen) unter besonderer Beachtung der Differenz zwischen verhängten Strafen und eingenommenen Strafgeldern zu prüfen."

Gemäß § 26 Abs.2 LRH-VG hat der Landesrechnungshof diesem Antrag entsprochen und eine Gebarungskontrolle der Organisation bei den steirischen Bezirksverwaltungsbehörden, eingeschränkt auf die im oa. Beschluß zitierten Geschäfte durchgeführt.

Die vorgenommene Prüfung durch den Landesrechnungshof ist überwiegend auf die statistische Auswertung und Verarbeitung jener Prüfungsunterlagen ausgerichtet, die im Zuge des Erhebungsverfahrens bei den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden des Bundeslandes erhoben wurden.

Diese Einschränkung erfolgt vor allem auch deshalb, weil zur selben Zeit zum **selben Thema** der in der Landesamtsdirektion angesiedelte **Innere Dienst** (Amtsinspektion) eine Überprüfung sämtlicher steirischer Bezirksverwaltungsbehörden vornimmt und darüber sehr ausführliche Berichte verfaßt werden.

Der Landesrechnungshof verweist daher auf das zu erwartende Ergebnis dieser umfangreichen Prüfung der Landesamtsdirektion.

Unter Hinweis auf § 27 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz hat der Landesrechnungshof den steiermärkischen Bezirksbehörden folgenden Fragenkatalog zur Beantwortung vorgelegt:

1. Anzahl der ab 1.1.1996 bis 31.3.1998 erlassenen Strafbescheide (nach den beschriebenen Sachgebieten getrennt)?
 2. Summe der verhängten Strafen (nach Rechtskraft der entsprechenden Bescheide)?
 3. Summe der eingenommenen Straf gelder?
 4. Bisher nicht eingebrachte Straf gelder?
davon wegen:
 - a) laufendem Vollzug (z.B. Ratenzahlung, Aufschub etc.)
 - b) Vollzug der Ersatzarreststrafe
 - c) Verjährung
 - d) sonstiger Gründe
- zu den Punkten a) bis d) wird auch um Angabe der Anzahl der Akten er sucht.
5. Besteht in der oa. Behörde ein zentrales Strafreferat?
 6. Verfügt dieses über eine EDV-Ausstattung?
 7. Wird der Vollzug periodisch überwacht?
 8. In welchen Zeitabständen?
 9. Art der Überwachung (Fristen, Exekutionen etc.)?
 10. Automatische Meldung oder nur auf Abruf?

Die diesem Fragenkatalog folgenden Antwortschreiben der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden sowie die hierzu erforderlichen ergänzenden mündlichen Erhebungen bilden die Grundlage für nachfolgende statistische Zusammenfassungen:

BH bzw. Expositur	Strafen	Ausländerbeschäftigungsgesetz		Kinder- u. Jugend-lichenbeschäftigungsgesetz		Arbeitszeitgesetz		Arbeitnehmer-schutzgesetz		Gesamt	
		An-zeigen	Strafen	An-zeigen	Strafen	An-zeigen	Strafen	An-zeigen	Strafen	An-zeigen	Strafen
Bruck	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	42	549.500,- 298.500,- 251.000,-	3	20.000,- 9.000,- 11.000,-	17	108.500,- 108.500,- 0,-	22	171.000,- 171.000,- 0,-	84	849.000,- 587.000,- 262.000,-
Deutschlandsberg	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	76	5.384.000,- 1.060.400,- 4.323.600,-	11	70.000,- 70.000,- 0,-	21	154.900,- 114.900,- 40.000,-	6	68.000,- 68.000,- 0,-	114	5.676.900,- 1.313.300,- 4.363.600,-
Feldbach	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	43	1.010.450,- 616.050,- 394.400,-	1	5.500,- 0,- 5.500,-	17	155.900,- 121.950,- 33.950,-	12	152.500,- 106.500,- 46.000,-	73	1.324.350,- 844.500,- 479.850,-
Fürstenfeld	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	13	338.000,- 294.000,- 44.000,-	0		0		9	50.000,- 15.000,- 35.000,-	22	388.000,- 309.000,- 79.000,-
Graz-Umgebung	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	58	3.581.500,- 2.268.500,- 1.313.000,-	7	48.500,- 48.500,- 0,-	79	690.000,- 625.500,- 64.500,-	39	582.000,- 478.000,- 104.000,-	183	4.902.000,- 3.420.500,- 1.481.500,-
Hartberg	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	33	515.200,- 174.200,- 341.000,-	3	11.700,- 11.700,- 0,-	5	28.700,- 28.700,- 0,-	11	78.100,- 78.100,- 0,-	52	633.700,- 292.700,- 341.000,-
Judenburg	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	15	238.000,- 69.600,- 168.400,-	7	36.500,- 36.500,- 0,-	41	165.900,- 144.400,- 21.500,-	8	37.000,- 37.000,- 0,-	71	477.400,- 287.500,- 189.900,-
Knittelfeld	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	19	482.000,- 192.000,- 290.000,-	4	17.500,- 17.500,- 0,-	21	68.100,- 68.100,- 0,-	8	64.000,- 51.520,- 12.480,-	52	631.600,- 329.120,- 302.480,-
Leibnitz	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	61	1.461.500,- 943.500,- 518.000,-	10	24.500,- 24.500,- 0,-	20	124.000,- 114.000,- 10.000,-	29	299.800,- 263.000,- 36.800,-	120	1.909.800,- 1.345.000,- 564.800,-
Leoben	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	38	263.000,- 211.500,- 51.500,-	4	8.700,- 8.700,- 0,-	42	192.400,- 188.750,- 3.650,-	47	339.500,- 339.000,- 500,-	131	803.600,- 747.950,- 55.650,-
Liezen	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	23	308.400,- 252.800,- 55.800,-	38	61.500,- 61.500,- 0,-	220	264.400,- 259.400,- 5.000,-	51	231.500,- 228.500,- 3.000,-	332	865.800,- 802.000,- 63.800,-
Bad Aussee	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	6	55.000,- 55.000,- 0,-	8	170.500,- 118.000,- 52.500,-	9	61.700,- 40.700,- 21.000,-	7	67.000,- 67.000,- 0,-	30	354.200,- 280.700,- 73.500,-
Gröbming	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	15	607.500,- 322.500,- 285.000,-	18	168.000,- 165.000,- 3.000,-	18	103.800,- 68.800,- 35.000,-	8	88.000,- 88.000,- 0,-	59	967.300,- 644.300,- 323.000,-
Murau	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	8	75.000,- 67.500,- 7.500,-	92	183.000,- 183.000,- 0,-	34	61.900,- 61.900,- 0,-	60	268.000,- 215.600,- 52.400,-	184	587.900,- 528.000,- 59.900,-
Mürzzuschlag	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	8	173.500,- 153.500,- 20.000,-	9	112.100,- 60.620,- 51.480,-	11	59.400,- 58.200,- 1.200,-	14	153.000,- 149.000,- 4.000,-	42	498.000,- 421.320,- 76.680,-
Bad Radkersburg	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	31	787.000,- 746.000,- 41.000,-	1	8.000,- 8.000,- 0,-	7	30.500,- 30.500,- 0,-	5	45.000,- 45.000,- 0,-	44	870.500,- 829.500,- 41.000,-
Voitsberg	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	19	630.000,- 240.900,- 389.100,-	3	64.000,- 61.000,- 3.000,-	26	140.500,- 140.500,- 0,-	11	137.000,- 137.000,- 0,-	59	971.500,- 579.400,- 392.100,-
Weiz	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	44	1.025.200,- 452.080,- 573.120,-	14	29.000,- 25.000,- 4.000,-	45	337.540,- 298.500,- 39.040,-	48	152.000,- 122.000,- 30.000,-	151	1.543.740,- 897.580,- 646.160,-
Summe	rechtskräftig verhängt eingehoben offen	552	17.484.750,- 8.418.330,- 9.066.420,-	233	1.039.000,- 908.520,- 130.480,-	633	2.748.140,- 2.473.300,- 274.840,-	395	2.983.400,- 2.659.220,- 324.180,-	1813	24.255.290,- 14.459.370,- 9.795.920,-

II. EINZELFESTSTELLUNGEN ZUR VORANGEGANGENEN

ZUSAMMENFASSUNG:

- Die nachstehend angeführten Prüfungsfeststellungen beruhen ausschließlich auf den von den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden beigebrachten Meldungen, in Einzelfällen wurden fernmündlich weitere Erhebungsergebnisse ermittelt.

Es wird ausdrücklich betont, daß der Landesrechnungshof **keine** materiellrechtliche Prüfung des vorgelegten Ziffernmaterials bei den 18 Bezirksverwaltungsbehörden vorgenommen hat. Auf die gleichzeitig zum gleichen Thema laufenden Prüfungen der Landesamtsdirektion wird hiebei noch einmal hingewiesen.

- Wie aus einzelnen, fernmündlichen Rückfragen bei Bezirksverwaltungsbehörden erkennbar wurde, gibt es offensichtlich keine einheitliche Vorgangsweise, vor allem in der EDV-mäßigen Verarbeitung bzw. Bearbeitung von Strafakten in den hier angesprochenen vier Rechtsbereichen. Insbesondere geben Fragen der Führung der Aktenstatistik (Anzahl der Verfahren bzw. Anzahl der straffälligen Unternehmer) sowie unterschiedliche Vorgangsweisen im Strafverfahren selbst, Hinweise dafür, daß allein bezüglich dieser vier hier behandelten Rechtsbereiche im Bundesland Steiermark keine einheitliche Vorgangsweise festzustellen ist.
- Als Ergebnis dieser Prüfung sollten die Antworten auf jene Fragen gefunden werden, die den gegenständlichen Entschließungsantrag des steiermärkischen Landtages begründeten; nämlich ob und in welcher Höhe es zu großen Differenzen zwischen verhängten Strafen und eingenommenen Strafgeldern gekommen ist.

Hiezu ist folgendes festzustellen:

- Hinweise dafür, daß in einzelnen oder mehreren Bezirksverwaltungsbehörden Strafakten "liegengelassen wurden" oder der Einbringung von verhängten Strafen nicht mit Nachdruck nachgegangen wurde, konnten im Zuge dieses Prüfverfahrens nicht festgestellt werden.
- Beachtliche Differenzen zwischen bescheidmäßig verhängten Strafen und eingenommenen Strafgeldern sind ausschließlich im Bereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes festzustellen.

Hier sticht insbesondere ein bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg anhängiges Strafverfahren hervor, wo gegen einen Unternehmer nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes Strafen von insgesamt mehr als 5 Mio.S verhängt wurden. (Davon sind derzeit S 4,250.000,-- als offen gemeldet).

Die Einbringung dieser Strafen ist, nach den Ausführungen des zuständigen Strafreferenten deshalb nicht möglich, weil der Unternehmer flüchtig ist. Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, die als Beilage dem Bericht angeschlossen wird, wird verwiesen.

- Neben der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind nach der Höhe der aushaftenden Strafen gereiht die

BH Graz-Umgebung mit rund	S 1,300.000,--
BH Weiz mit	S 573.000,--
BH Leibnitz mit	S 518.000,--
BH Voitsberg mit rund	S 390.000,-- und
BH Feldbach mit	S 394.000,--

hervorstechend.

- Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich ist, sind im Bereich des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes zwei Bezirksverwaltungsbehörden zu nennen, in denen die offenen Geldstrafen einen überdurchschnittlich hohen Betrag ausmachen. In der Expositur Bad Aussee sind von insgesamt S 170.500,-- rechtskräftig verhängter Strafen noch S 52.500,-- offen, in der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag sind von S 112.100,-- an rechtskräftig verhängten Geldstrafen noch S 51.480,-- als offen gemeldet.
- Im Bereich des Arbeitszeitgesetzes ergibt sich hinsichtlich der Reihung der noch nicht eingehobenen Straf gelder folgende Reihung:
 - Bezirk Graz-Umgebung*
offen S 64.500,-- von rechtskräftig verhängten S 690.000,--
 - im Bezirk Deutschlandsberg*
offen S 40.000,-- von rechtskräftig verhängten S 154.900,--
 - im Bezirk Weiz*
offen S 39.040,-- von rechtskräftig verhängten S 347.540,-- sowie
 - Expositur Gröbming*
offen S 35.000,-- von rechtskräftig verhängten S 103.800,--
- Im Rechtsbereich des Arbeitszeitgesetzes ist auffällig, daß im Bezirk Liezen im Beobachtungszeitraum 1.1.1996 bis 31.3.1998 insgesamt 220 Anzeigen erfolgt waren.
Die hiezu durchgeführten Erhebungen ergaben, daß in den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden offensichtlich unterschiedliche Zählmethoden hinsichtlich der Straftaten bzw. der Strafverfahren vorgenommen werden.
Aufgrund von fernmündlich durchgeführten Erhebungen sind im Bezirk Liezen innerhalb eines Straftates, in einem Fall 73 Strafen nach dem Arbeitszeitgesetz, in einem weiteren Akt 63 Strafen nach denselben gesetzlichen Bestimmungen enthalten. Die statistische Auswirkung ergibt somit, daß in zwei Straftaten insgesamt 136 unterschiedliche Strafanzeigen abgehandelt werden.

- Im Bereich des Arbeitnehmer- Innenschutzgesetzes sind in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung S 104.000,-- an offenen Strafgeldern gemeldet worden, hier wurden rechtskräftig insgesamt S 582.000,-- an Strafen verhängt;
im Bezirk Feldbach sind von S 152.500,-- rechtskräftig verhängten Strafen S 76.000,-- offen,
im Bezirk Fürstenfeld sind von rechtskräftig verhängten S 50.000,-- noch S 35.000,-- offen. Dies macht insbesondere in der Relation zur Gesamthöhe der verhängten Strafen einen hohen Anteil aus.

Die folgenden statistischen Auswertungen erfolgen ausschließlich auf Basis der von den einzelnen Bezirksbehörden zugemittelten Antwortschreiben und somit ohne materiell-rechtliche Prüfung der diesem Zahlenmaterial zugrundeliegenden Ziffern und Beträge.

- Die steirischen Bezirksverwaltungsbehörden meldeten im Rechtsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes im Beobachtungszeitraum 1.1.1996 bis 31.3.1998 insgesamt 552 Anzeigen.
Die Summe der kräftskäftig verhängten Strafen beträgt S 17,484.750,--.
Das ergibt pro Anzeige ein durchschnittliches Strafausmaß von S 31.675,28.
- Im Bereich des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes wurden steiermarkweit 233 Anzeigen vorgenommen, das rechtskräftig verhängte Strafausmaß beträgt S 1,039.000,--.
Im Durchschnitt wurden pro Anzeige eine Strafhöhe von S 4.559,23 ausgesprochen.
- Im Bereich des Arbeitszeitgesetzes wurden im gleichen Zeitraum steiermarkweit 633 Anzeigen rechtskräftig verhängt. Das Strafausmaß beträgt S 2,748,140,--.
Das ergibt eine durchschnittliche Strafe von S 4.391,46 pro Fall.
- Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz wurde steiermarkweit in 395 Anzeigefällen mit einem Strafausmaß von insgesamt S 2,983.400,-- befolgt. Das ergibt pro Anzeige ein Strafausmaß von S 7.552,92.

- Steiermarkweit wurden auf Basis der vier genannten Rechtsgrundlagen insgesamt 1.813 Anzeigen erstattet.
- Insgesamt wurden rechtskräftig Strafen von S 24,255.290,-- verhängt; das ergibt im Durchschnitt pro Straffall S 13.378,54.
- Von den insgesamt rechtskräftig verhängten Strafen von S 24,255.290,-- wurden an offenen Strafgeldern landesweit insgesamt S 9,795.920,-- gemeldet;
dies entspricht einem Anteil von 40,39 % der rechtskräftig verhängten Strafen.

Auf der Basis der einzelnen hier genannten Gesetzesgrundlagen ergibt sich folgende statistische Auswertung:

- Das Ausländerbeschäftigungsgesetz ist mit über 9 Mio.S an offenen Strafgeldern von allen vier Gesetzesgrundlagen führend. Dies entspricht einem Prozentsatz von 51,86 %.
Anzumerken ist, daß hier der Bezirk Deutschlandsberg führend ist, wobei, wie bereits erwähnt, in einem einzigen Fall mehr als 5 Mio.S an Strafe verhängt wurden, von denen zum Zeitpunkt der Berichterstattung immer noch mehr als vier Millionen uneinbringlich sind.
- Die nach den drei weiteren Gesetzesgrundlagen bescheidmäßig festgesetzten Strafen wurden zu einem wesentlich höheren Prozentsatz eingehoben.
Es sind dies:
 - beim Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz durchschnittlich 87,44 % der verhängten Strafen
 - beim Arbeitszeitgesetz durchschnittlich 90 % der verhängten Strafen und
 - beim ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 89,14 % der verhängten Strafen.

Aus den dem Landesrechnungshof rückübermittelten Erhebungsschreiben der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden, aus nachfolgenden mündlichen Recherchen und aufgrund jener Feststellungen, die die Prüforgane der Amtsinspektion in der Landesamtsdirektion (Innerer Dienst), welche im Zuge

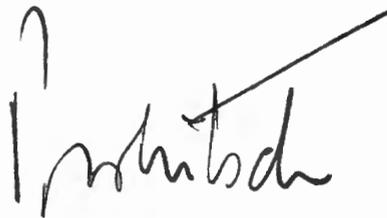
dieser Prüfung eingehend kontaktiert worden waren, ergeben sich für etwaige Vermutungen, daß in den Bezirksverwaltungsbehörden Akten über rechtskräftig verhängte Strafen in den obgenannten Rechtsbereichen absichtlich liegengelassen oder unabsichtlich vergessen worden waren, keine oder keine feststellbaren Gründe.

Die großen Differenzen, die sich im Verhältnis von rechtskräftig verhängten Strafverfügungen zu eingebrachten Strafgeldern ergeben, liegen somit offensichtlich in Einzelfällen und in den mit diesen Einzelfällen verbundenen Schwierigkeiten in der Einbringung der Straf gelder.

Eine allenfalls erforderliche nähere Untersuchung des EDV-Einsatzes in den Bezirksverwaltungsbehörden zum gegenständlichen Aufgabenbereich wäre einer separaten Prüfung vorzubehalten.

Graz, am 27. Oktober 1998

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Grollitsch', with a long horizontal stroke extending from the top right of the signature.

(Dr. Grollitsch)